

VBGR/dbb Rahmenrechtsschutzordnung Gewährung gewerkschaftlichen Rechtsschutzes durch den dbb

**Auf Wunsch der Bundesgeschäftsführung wird nachfolgend
das Verfahren der Rechtsschutzgewährung für die
Mitglieder im VBGR unter Einschaltung der dbb
Dienstleistungszentren erläutert.**

Theoretische Grundlagen des Rechtsschutzes

Der **dbb** als Dachverband gewährt den **Einzelmitgliedern des VBGR** satzungsmäßig berufsbezogenen Rechtsschutz. Grundlage für die Gewährung dieses Rechtsschutzes bildet die Rahmenrechtsschutzordnung für den **dbb beamtenbund und tarifunion** vom 18./19.11.2002 in der redaktionellen Fassung des Gewerkschaftstages 2003 des **dbb** vom 13. bis 14.11.2003.

Begriff des Rechtsschutzes

Rechtsschutz in dem vorgenannten Sinne ist Rechtsberatung und Verfahrensrechtsschutz. Rechtsberatung ist die Erteilung einer schriftlichen oder mündlichen Auskunft oder die Erstellung eines kurzen Rechtsgutachtens. Verfahrensrechtsschutz beinhaltet die rechtliche Vertretung des Einzelmitgliedes in einem gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren. Dies umfaßt sowohl die Vertretung in einem schriftlichen Vorverfahren als auch die sich hieran anschließende gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs.

Umfang des Rechtsschutzes

Rechtsschutz wird nur in den Fällen gewährt, die im Zusammenhang mit der derzeitigen oder früheren beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst oder im privaten Dienstleistungssektor stehen. Dies können auch Tätigkeiten in den Funktionen als Mitglied eines Personal- oder Betriebsrates oder einer Jugend- oder Ausbildungsvertretung oder als Frauenbeauftragte/Frauenbeauftragter (Gleichstellungsbeauftragte) oder als Vertrauensfrau/-mann für Schwerbehinderte sein.

Der gewerkschaftliche Rechtsschutz umfaßt damit sämtliche dienst- und arbeitsrechtliche Fragen. Rechtsprobleme des Sozialrechts sind

Geschäftsstelle München

Morassistraße 2
D-80469 München

Verantwortlich
Jörg Czarnowski
Telefon 089.2195-2656
19.05.2005
Telefon 089.2157-8433
Telefax 089.2157-8433
post@vbgr.dbb.de
www.vbgr.dbb.de

aktuell

hiervon umfaßt, soweit diese Auswirkungen auf das Arbeits-/Dienstrecht haben können, wie z.B. Fragen um die Feststellung des Grades der Behinderung und Fragen im Zusammenhang mit Unfällen auf dem unmittelbaren Weg von oder zur Arbeitsstätte etc.

In Straf- und Disziplinarverfahren sowie in Ordnungswidrigkeitsverfahren wird Rechtsschutz im berufsbezogenen Umfang gewährt, es sei denn, daß es sich um ein vorsätzlich begangenes Delikt handelt. Im Ausnahmefall kann der Rechtsschutz auch bei Vorsatzdelikten gewährt werden.

Sind die in den Dienstleistungszentren tätigen Rechtsanwälte aus prozessualen Gründen gehindert, die Verfahren selbst zu führen, wird die Rechtsschutzgewährung durch die Beauftragung externer Rechtsanwälte gewährleistet.

Maßstab für die Gewährung

Maßgeblicher Gesichtspunkt für die Gewährung des Verfahrensrechtsschutzes ist eine hinreichende Aussicht auf Erfolg des Rechtsschutzfalles. Nach juristischer Einschätzung muß also tendenziell davon ausgegangen werden können, daß der Rechtsschutzfall erfolgreich geführt, d. h. die Klage gewonnen werden kann.

Der **dbb** behält sich vor, Rechtsschutzfälle abzulehnen, die den gewerkschaftspolitischen Bestrebungen zuwider laufen. Im Einzelfall ergeht hierzu ein Beschluß der Bundesleitung.

Subsidiarität des Rechtsschutzes

Der gewerkschaftliche Rechtsschutz ist subsidiär. Das bedeutet, daß eine Rechtsschutzgewährung durch den **dbb** entfällt, wenn das Mitglied das Rechtsschutzrisiko anderweitig privat abgesichert hat oder der Dienstherr/Arbeitgeber ausnahmsweise im Rahmen der dienstrechtlichen Fürsorgepflicht Rechtsschutz gewährt.

Zwei Möglichkeiten des Rechtsschutzes nach der Rahmenrechtsschutzordnung des dbb

Den **Mitgliedern des VBGR** stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung.

a) grundsätzliche und überregionale Bedeutung-Rechtsschutzgewährung durch den dbb

Handelt es sich um die berufsbezogene Rechtsfrage eines Einzelmitgliedes von grundsätzlicher Bedeutung und handelt es sich hierbei um eine Rechtsfrage, die nach einem Recht zu beurteilen ist, das in mehr als einem Bundesland Gültigkeit besitzt, so kann der **dbb** auf Antrag des **VBGR** Rechtsschutz für diesen Rechtsschutzfall gewähren.

b) Rechtsschutz durch Einschaltung der dbb-Dienstleistungszentren

Darüber hinaus hat der **VBGR** die Möglichkeit, sich bei der Durchführung des Rechtsschutzes der vom **dbb** eingerichteten Dienstleistungszentren zu bedienen.

Es gibt insgesamt fünf Dienstleistungszentren in der Bundesrepublik Deutschland. Das Dienstleistungszentrum Nord befindet sich in Hamburg, das Dienstleistungszentrum Ost befindet sich in Berlin, das Dienstleistungszentrum Süd befindet sich in Nürnberg, das Dienstleistungszentrum Süd-West befindet sich in Mannheim und das Dienstleistungszentrum West befindet sich in Bonn.

Jedes dieser Dienstleistungszentren hat eine bestimmte regionale Zuständigkeit. Die hier tätigen Juristinnen und Juristen sind zugelassene Rechtsanwälte und übernehmen den Beratungs- und Verfahrensrechtsschutz der Einzelmitglieder der Mitgliedsgewerkschaften. Hierbei erteilen sie schriftliche oder mündliche Auskunft und führen die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Einzelmitglieder durch. Gleichzeitig richten die Dienstleistungszentren regelmäßige Sprechzeiten in den Örtlichkeiten der Mitgliedsgewerkschaften/Landesbünde ein. Sinn und Zweck dieser Rechtsberatungstermine ist es, den Kontakt zu den Recht suchenden Einzelmitgliedern herzustellen.

Der **VBGR** hat über die hier geschilderte Verfahrensweise hinaus die Möglichkeit, den Einzelmitgliedern selbständig, ohne Einschaltung des **dbb** oder der **dbb**-Dienstleistungszentren Rechtsschutz zu gewähren. Der Umfang des so gewährten Rechtsschutz kann über den hier genannten Umfang hinaus gehen. Maßgebend hierfür ist die Rechtsschutzordnung des **VBGR**.

Formelle Voraussetzung - schriftlicher Antrag

Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsschutz ist ein schriftlicher Rechtschutzantrag an den **VBGR**.

Zuständig für die Ausstellung des Rechtschutzantrages ist der **VBGR**. Hierbei kann der **VBGR** gem. § 4 der Satzung des dbb den Rechtschutzantrag selbst an den dbb stellen.

Sachverhaltsdarstellung und schriftliche Unterlagen

Dem der Rechtsschutzgewährung zugrunde liegende Rechtschutzantrag des **VBGR** ist eine eingehende Darstellung des Sachverhalts nebst der für die Durchführung des Rechtschutzfalls erforderlichen schriftlichen Unterlagen sowie die persönlichen Daten und die Erreichbarkeit des Einzelmitgliedes beizufügen. Die für die Prozeßführung unerläßlichen Unterlagen variieren je nach Lage des Falles und Art des Rechtsschutzbegehrens.

In einem Streit um die Rechtmäßigkeit einer arbeitgeberseitigen Kündigung sind etwa sämtliche Arbeitsverträge mit den jeweiligen Änderungsverträgen, sämtliche Kündigungsschreiben, etwaige Benachrichtigungen des Arbeitgebers im Zusammenhang mit der Kündigung sowie die Stellungnahmen des Personal-/Betriebsrates zu dieser Kündigung hereinzureichen.

Bei einer dienstrechtlichen Streitigkeit um die Rechtmäßigkeit einer Beurteilung sind sämtliche schriftlichen Grundlage, die im Zusammenhang mit diesem Verfahren stehen können, etwa Anträge des Beamten, die streitgegenständlich und ggf. auch die vorherige Beurteilung als Teil der Sachverhaltsdarstellung beizufügen. Erforderlich sind auch Hinweise darauf, inwieweit die tatsächlichen Feststellungen der Beurteilung unzutreffend sind.

In dienstrechtlichen Verwaltungsverfahren oder sozialrechtlichen Verfahren sind sämtliche Anträge des Einzelmitgliedes und alle behördlichen Reaktionen schriftlicher Art etwa in Gestalt eines Verwaltungsaktes dem Vorgang beizufügen. Sinn und Zweck dieser Verfahrensweise ist es, dem Mitglied schnellstmöglich ohne Reibungsverluste (Nachfragen beim Einzelmitglied, Abfordern der Unterlagen von dort etc.) und ohne Fristversäumnisse sachgerecht geholfen werden kann.

Entscheidung über das Rechtsschutzbegehren

Sofern es sich um ein Rechtsschutzanliegen von grundsätzlicher und überregionaler Bedeutung handelt, entscheidet der **dbb** über die Gewährung des Rechtsschutzes.

Bedienen sich der **VBGR** der Dienstleistungszentren, entscheidet der **VBGR** über den Beratungsrechtsschutz und gibt ein Votum hinsichtlich des Verfahrensrechtsschutzes ab. Unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten des Verfahrens entscheidet der **dbb** über die Durchführung des Verfahrensrechtsschutzes.

Kosten

Mit der gewerkschaftlichen Rechtsschutzgewährung sind von Seiten des **dbb** sämtliche notwendigen Verfahrenskosten des Rechtsschutzfalles abgedeckt.

a) Keine Kostenbeteiligung des Einzelmitglieds

Der Rechtsschutz durch den **dbb** für das Einzelmitglied ist jedenfalls kostenlos. D. h. die für die Verfahrensführung notwendigen Kosten sind durch den Mitgliedsbeitrag des Einzelmitglieds abgedeckt.

b) Ausnahmsweise Kostenbeteiligung der Mitgliedsgewerkschaft

Auch für den **VBGR** ist der Rechtsschutz grundsätzlich nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden. Votiert der **VBGR** jedoch trotz Erfolglosigkeit des Rechtsschutzfalles für die Durchführung des Verfahrensrechtsschutzes, so sind sie aufgrund der Rahmenrechtsschutzordnung und aufgrund einer zustimmenden Kenntnisnahme des Bundesvorstandes vom 23.06.2003 zu 30 % an den Gerichtskosten, gegnerischen Rechtsanwaltskosten und den Fahrtkosten der im Dienstleistungszentrum tätigen Juristen zu beteiligen, zzgl. einer Kostenpauschale von 400,00 € pro Rechtsschutzfall.

Hierauf wird der um Rechtsschutz suchende **VBGR** bei der festgestellten Erfolglosigkeit des Rechtsschutzbegehrens hingewiesen. Wird die Durchführung des Verfahrensrechtsschutzes vom **VBGR** dennoch gewünscht, tritt die eben bezeichnete Kostenbeteiligung ein.

Praktische Abwicklung eines Rechtschutzfalles

Nachdem vorliegend die theoretischen Rechtsgrundlagen für die Gewährung des Rechtsschutzes durch den **dbb** erläutert wurden, soll in diesem Abschnitt kurz dargestellt werden, wie ein **Einzelmitglied des VBGR** den gewerkschaftlichen Rechtsschutz erlangt.

Kontaktaufnahme mit dem VBGR

Zunächst nimmt das Einzelmitglied Kontakt mit dem **VBGR** auf und ersucht dort um die Gewährung von Rechtsschutz. Der **VBGR** vermittelt dem Mitglied die Kontaktaufnahme zu dem jeweils zuständigen Dienstleistungszentrum. Eine direkte Kontaktaufnahme zu den Dienstleistungszentren soll – außer anlässlich eines bereits laufenden Rechtschutzfalls – grundsätzlich nicht erfolgen

Der **VBGR** übermittelt dem Einzelmitglied einen Rechtsschutzantrag, der von dem Mitglied mit den persönlichen Daten – Status, Erreichbarkeit, etc. – versehen wird. Gleichzeitig bittet der **VBGR** das Mitglied um eine kurze schriftliche Stellungnahme hinsichtlich des Rechtsschutzbegehrens. Gleichzeitig sollte **das Mitglied des VBGR** sämtliche Schriftstücke, die im Zusammenhang mit dem Rechtsschutzbegehren stehen – etwa Arbeitsverträge, Kündigungsschreiben, Verwaltungsakte, etc. – in Kopie übermitteln. Das so gesammelte Material wird seitens des **VBGR** direkt an das zuständige Dienstleistungszentrum weitergereicht. Hier erfolgt die rechtliche Bearbeitung im Einzelnen.

Für den Fall eines drohenden Fristablaufs (etwa wenn ein Verwaltungsakt mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehen war oder einer arbeitgeberseitigen Kündigung gegenüber dem Einzelmitglied vorliegt) kann sich das Einzelmitglied nach Kontaktaufnahme mit dem **VBGR** auch kurzfristig an das zuständige Dienstleistungszentrum wenden, um eine sachgerechte Sofortberatung zu erhalten. In einem derartigen Fall muß selbstverständlich schnell gehandelt werden, um dem drohenden Fristablauf zu begegnen.

Arbeitsweise der Dienstleistungszentren

Eingang der Unterlagen

Nach Eingang der erforderlichen Unterlagen nebst Rechtsschutzantrages nimmt das Dienstleistungszentrum Kontakt mit dem Einzelmitglied auf.

Kontaktaufnahme durch die dbb Dienstleistungszentren

Je nach Sachlage erfolgt die Kontaktaufnahme telefonisch oder schriftlich. In der Regel erfolgt eine Eingangsbestätigung der Unterlagen; fehlende notwendige Unterlagen werden abgefordert. Hiernach wird eine mündliche oder schriftliche Bearbeitung des Rechtsschutzfalls betrieben. Sofern der Rechtsschutzfall in einen Verfahrensrechtsschutz mündet, werden die einzelnen Verfahrensabschnitte mit dem Einzelmitglied abgestimmt. Von sämtlichen Schriftstücken in seiner Angelegenheit erhält das Mitglied eine Kopie für die eigenen Unterlagen, so daß es jederzeit über den aktuellen Stand seines Verfahrens informiert ist.

Grundsätzlich neuer Rechtsschutzantrag für jede Instanz

Das Verfahren der jeweils beschrittenen Instanz endet durch eine gerichtliche Entscheidung (Urteil oder Beschluß). Für den Fall, daß der Rechtsstreit zu Gunsten des Mitglieds ausgeht, der Gegner jedoch Rechtsmittel eingelegt hat, gilt der einmal gewährte Rechtsschutz fort.

Ein neuer Rechtsschutzantrag ist nur dann erforderlich, wenn der Rechtsschutzfall des Einzelmitgliedes erfolglos bliebe. Hier muß der **VBGR** nach Rücksprache mit dem **dbb** erneut über das Rechtsschutzbegehren im Rahmen des gewerkschaftlichen Rechtsschutz erneut entscheiden.

Diesem Erfordernis wird Rechnung getragen, indem das Einzelmitglied durch die Dienstleistungszentren einen neuen Rechtsschutzantrag mit der Bitte übermittelt bekommt, diesen durch den VBGR genehmigen zu lassen.

Kosten

Der gewerkschaftliche Rechtsschutz ist für das Einzelmitglied kostenlos. Gedeckt vom gewerkschaftlichen Rechtsschutz sind die mit dem Rechtsschutzfall notwendig werdenden Verfahrenskosten und Verfahrenskostenvorschüsse. Die Kostenübernahme deckt

zugleich die erforderlichen gesetzlichen Gebühren des gegnerischen Anwalts.

Für den Fall, daß die für den **dbb** tätigen Juristen des Dienstleistungszentrums aus prozessualen Gründen gehindert sind, das Verfahren selbst zu führen, umfaßt die Deckungszusage auch die gesetzlichen Rechtsanwaltsgebühren des so für das Einzelmitglied eingeschalteten Rechtsanwalts.

Darüber hinaus werden die für das Verfahren ggf. zwingend erforderlichen Sachverständigenkosten übernommen.

Zum praktischen Ablauf der Kostenübernahme:

Formal betrachtet ist der jeweilige Prozeßbeteiligte (Kläger oder Beklagter) der Kostenschuldner. Es kann also so sein, daß am Ende eines Verfahrens die Kostenrechnung des Gerichts dem Einzelmitglied selbst übermittelt wird. Durch Übermittlung der Kostenrechnung an das zuständige Dienstleistungszentrum erfolgt von dort die Kostenbegleichung.

Vollstreckung

Sollte ein rechtskräftiges Urteil zu Gunsten des Einzelmitgliedes in vollstreckbarer Fassung vorliegen, so übernimmt der **dbb** im Rahmen des gewerkschaftlichen Rechtsschutz auch einen Vollstreckungsversuch.

Schlägt dieser fehl, wird der Vollstreckungstitel (rechtskräftiges Urteil nebst Vollstreckungsklausel) dem Einzelmitglied im Original übermittelt. Hierdurch wird das Einzelmitglied in die Lage versetzt, insgesamt 30 Jahre aus dem so erstrittenen Urteil gegen den Schuldner zu vollstrecken.

Aktenaufbewahrung

Die aus dem jeweiligen Rechtsschutzanliegen entstandenen Prozeßakten werden für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen in den jeweiligen Dienstleistungszentren aufbewahrt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist erfolgt eine dem Datenschutz Rechnung tragende Vernichtung der Akten.